

## **Satzung**

### **zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Karlsruhe vom 22. Oktober 1991 (Amtsblatt vom 15. November 1991), zuletzt geändert durch die Satzung vom 14. September 2004 (Amtsblatt vom 24. September 2004)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013, GBl. S. 55, hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 29. Juli 2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Karlsruhe beschlossen:

#### **Artikel 1**

1.) In § 2 wird "Sozialgesetzbuch VIII" durch "Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII)" und "Landesjugendhilfegesetz" durch "Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)" ersetzt.

2.) § 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Jugendhilfeausschuss besteht neben dem oder der Vorsitzenden aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- 14 Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- 10 Vertreterinnen oder Vertreter der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der dort wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege; dabei sind Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören, angemessen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 LKJHG).

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- die Leitung der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe als Leitung der Verwaltung des Jugendamtes,
- die oder der Vorsitzende des Stadtjugendausschusses Karlsruhe e. V.,
- eine Vertretung des Behindertenbeirates der Stadt Karlsruhe,
- eine Vertretung der Heimstiftung Karlsruhe,
- eine Vertretung der Karlsruher Schulen,
- eine oder ein von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Karlsruhe benannte Richterin oder benannter Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts des Stadtkreises Karlsruhe,
- eine Vertretung des Polizeipräsidiums Karlsruhe,
- eine Vertretung der Agentur für Arbeit,
- je eine Vertretung der Evang. und Kath. Kirchengemeinde sowie der Jüdischen Kultusgemeinde Karlsruhe,
- eine Vertretung der Gewerkschaften.

Frauen und Männer sollen zu angemessenen Anteilen berücksichtigt werden; in der Regel sind gleiche Anteile anzustreben."

3.) In § 4 werden die Worte "Landesjugendhilfegesetz" in "LKJHG" sowie "vom Oberbürgermeister" in "von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister" geändert.

4.) In § 5 Absatz 2 werden die Worte "des Leiters der Sozial- und Jugendbehörde" durch "der Leitung der Sozial- und Jugendbehörde" sowie "Leiter der Verwaltung des Jugendamtes" durch "Leitung der Verwaltung des Jugendamtes" ersetzt.

5.) In § 6 Satz 3 wird "§ 8 LJHG" ersetzt durch "§ 11 LKJHG".

6.) In § 7 Satz 1 wird das Wort "Vertretern" in "Vertreterinnen und Vertretern" abgeändert.

7.) § 9 erhält folgende Fassung:

"Für die Angelegenheiten der Jugendarbeit besteht ein Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses. Diesem gehören an:

- die vom Gemeinderat als Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände,
- die oder der nach dem Dezernatsverteilungsplan der Stadt Karlsruhe für das Jugendwesen zuständige Dezernentin oder Dezernent,
- die Leitung der Sozial- und Jugendbehörde als Leitung der Verwaltung des Jugendamts."

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister